



018/23/01

Beschlussvorlage
öffentlich

Gesellschaftsvertrag für die Schulmensa Dabendorf GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 23.05.2023	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Soziales, Jugend, Bildung und Sport der Stadt Zossen (Vorberatung)	25.05.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	30.05.2023	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	07.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen:

1. beschließt den in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der „Schulmensa Dabendorf GmbH“.
2. beauftragt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen den Gesellschaftsvertrag durch einen Notar beurkunden zu lassen und
3. beauftragt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen der Kommunalaufsicht die Gründung der Gesellschaft unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzuzeigen“

Mitwirkungsverbot gem. §22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [] besteht für:

Begründung

Grundlegende Anforderungen für den Gesellschaftsvertrag einer GmbH werden im GmbH-Gesetz formuliert.

Zur Form heißt es in § 2, dass er der notariellen Form bedarf und von allen Gesellschaftern zu unterschreiben ist.

Zu den Pflichtbestandteilen im Gesellschaftsvertrag gehören dann laut § 3 GmbH Gesetz folgende Punkte:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand also Geschäftszweck des Unternehmens
- Betrag des Stammkapitals (mindestens 25.000 Euro)

- die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt - die Summe muss dann dem Betrag des Stammkapitals entsprechen.

Diese Punkte sind im Gesellschaftsvertrag aufgeführt und wurden durch weitere Regelungen erweitert.

Kommunalrechtliche Fragen müssen noch abschließend mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden. Um den Gesamtprozess zu beschleunigen, erfolgt diese Abstimmung parallel und hat keinen Einfluss auf den Gesellschaftsvertrag.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	Die Kosten werden im Nachtragshaushalt berücksichtigt, sofern dies notwendig ist.
Kostenstelle:	21801.52910000

Anlage/n

1	018-23-01 Gesellschaftsvertrag Schulmensa Dabendorf GmbH
---	--

Gesellschaftsvertrag der Schulmensa Dabendorf GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet: Schulmensa Dabendorf GmbH.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zossen.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck des Unternehmens ist die Gewährleistung einer vollwertigen, bedarfsgerechten und ausgewogenen Ernährung der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Dabendorf.
2. Dieser Zweck wird durch den Betrieb der Schulküche der Gesamtschule Dabendorf verwirklicht.
3. Daneben kann die Gesellschaft im Rahmen von Cateringtätigkeiten, Stadtfesten sowie Veranstaltungen im Kulturforum tätig werden sowie städtische Einrichtungen betreuen.

§ 3

Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Gesellschafter und Gründungsaufwand

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [...] EUR. (In Worten [...] Euro)
2. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Zossen. Die Einlage wird wie folgt geleistet
 - a) Die Stadt Zossen leistet ihre Einlage in Höhe eines Teilbetrages von [...] EUR in bar
 - b) und erbringt die in ihrem Eigentum stehende Schulküche, die sie bis zur Anmeldung der Errichtung der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister an die Gesellschaft übereignet. Der Nennbetrag beträgt per 31.12.2022 1.429.161,03 EUR.
3. Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand. Insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bis zum Betrag von [...] EUR.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Übertragung, Verpfändung, anderweitige Belastung oder Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafter. Hierbei hat der jeweilige Vertreter der Stadt Zossen in der Gesellschafterversammlung vorab einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.
2. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser wird durch die Gesellschafter bestellt.
2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden.
3. Die Geschäftsführung ist insbesondere dazu verpflichtet die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten.

§ 7

Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis

1. Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag sowie die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrates gebunden.
2. Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, darf der Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat zugestimmt hat.
3. Bei der Gründung, dem Erwerb, der Pacht und Beteiligung an einer anderen Gesellschaft ist neben der Zustimmung des Aufsichtsrates die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich. Hierbei hat der jeweilige Vertreter der Stadt Zossen in der Gesellschafterversammlung vorab einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.
4. Die in § 10 Abs. 2, 3 genannten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft gehören.

5. In Eilfällen, in denen die gemäß Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3 erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf der Geschäftsführer auch ohne diese Zustimmung handeln. Er hat dann den Aufsichtsrat unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

§ 8

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern:
 - (a) Dem/ der Bürgermeister/in der Stadt Zossen
 - (b) Zwei durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen zu wählenden Stadtverordneten
 - (c) Einem/einer Elternsprecher/in der Gesamtschule Dabendorf
 - (d) Dem/ der Schulleiter/in der Gesamtschule Dabendorf
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
4. War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zu der Stadtverordnetenversammlung, zur Verwaltung der Stadt Zossen, seine Eigenschaft als Elternsprecher oder Schulsprecher der Gesamtschule Dabendorf bestimmend, endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt. Von dieser Bestimmung unberührt bleibt Abs. 2 S. 2.

5. Aufsichtsratsmitglieder können durch die Gesellschafter abberufen werden.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Die Vorschriften des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.
2. Das Amt des Vorsitzenden im Aufsichtsrat übernimmt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde. Ein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Für die Amtsdauer des gewählten Vertreters gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Scheidet der Stellvertreter vorzeitig aus ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
4. Die Einberufung kann schriftlich oder auf anderem, vergleichbarem Wege erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratsratssitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. Der Aufsichtsrat kann über andere als in der Tagesordnung angegebene Punkte nur beschließen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.

5. Die Beschlüsse werden im Rahmen der Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend sind, sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Aufsichtsrat über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung erneut zu entscheiden. Sie ist unverzüglich einzuberufen. In Eilfällen oder im Falle einer erneuten Stimmgleichheit ist die Angelegenheit unverzüglich den Gesellschaftern zur Entscheidung vorzulegen.
8. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlungen anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats soll innerhalb von vier Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugestellt werden. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Entscheidung über:
 - a) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, wobei der Lohn der Beschäftigten der GmbH am TVÖD anzulehnen ist;

- b) die Feststellung des Wirtschaftsplans
- c) Bürgschaften, Gewährverträge sowie sonstige Sicherheiten für Dritte ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR
- d) Auflösung und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen
- e) Feststellung des Jahresergebnisses und dessen Verwendung
- f) Die Beauftragung Dritter mit dem Betreiben der Schulküche
- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen
- h) Bestellung des Abschlussprüfers
- i) preisliche Gestaltung des Angebots der Schulmensa

§ 11

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden die Gesellschafter. Eine angemessene Höhe soll per Satzung bestimmt werden.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Geschäftsführung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2. Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erklären kann.
3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern dem vom Aufsichtsrat zugestimmten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung unverzüglich zu übergeben. Satz 1 gilt auch für wesentliche Abweichungen von dem Wirtschaftsplan und der Finanzplanung.

§ 13

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften oder in Anwendung der nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Aufsichtsratsbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
3. Nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und danach der Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 14

Grundsätze des Haushaltsrechts

Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Maßnahmen zu erstrecken.

§ 15

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.